

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn,
Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5369 –**

Umsetzung der EG-Luftqualitätsrahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien

Die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität enthält Leitlinien zur gebietsbezogenen Luftreinhaltung. Diese werden zur Zeit durch eine Reihe von Tochterrichtlinien konkretisiert. Ziel ist die Schaffung eines in sich geschlossenen europäischen Instrumentariums zur gebietsbezogenen Luftreinhaltestrategie. Insoweit wird mit den Richtlinien Neuland betreten. Die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft soll über die Vorgabe von Luftqualitätszielen bzw. -grenzwerten für SO₂, NO_x, Feinstaub und Blei eine Verbesserung der Immissionssituation erreichen. Aufgrund der Zielwerte sind von den Mitgliedstaaten entsprechende Aktionspläne und -programme aufzustellen. Die Richtlinie 1999/30/EG ist bis zum 19. Juli 2001 umzusetzen.

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, insbesondere um die Richtlinien 96/62/EG aus 1996 und 1999/30/EG aus 1999 umzusetzen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Richtlinien durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Immissionswerte) umzusetzen und bereitet zz. die entsprechenden Novellierungsentwürfe vor.

2. Trifft es zu, dass die in der Richtlinie 1999/30/EG (sog. erste Tochterrichtlinie) enthaltenen Luftqualitätsgrenzwerte in den Immissionsteil der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) übernommen werden sollen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Luftqualitätsgrenzwerte der entsprechenden EU-Richtlinien wie bisher in die 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung

zu übernehmen (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 6 und 10). Zur Konkretisierung der Betreiberpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden diese Werte auch bei der geplanten Novelle der TA Luft übernommen. Die TA Luft bietet Hilfestellung für die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Frage, ob durch einen bestehenden oder zu genehmigenden Anlagenbetrieb schädliche Umweltinwirkungen zu erwarten sind.

3. Wenn ja, wie wird sich diese Vorgehensweise nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen insbesondere in belasteten Gebieten auswirken?

Wie sich die aus den Tochterrichtlinien in der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung und in der TA Luft übernommenen Luftqualitätsgrenzwerte auf die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen in belasteten Gebieten auswirken, lässt sich nur für den jeweiligen Einzelfall beantworten. Entscheidend ist, dass die Luftqualitätsgrenzwerte entsprechend Art. 7 Abs. 1 der Luftqualitätsrahmenrichtlinie eingehalten werden. Zur Einhaltung dieser Werte haben die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Antwort zu Frage 4 und 8). Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten auch durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen müssen, dass die Grenzwerte bei Änderungen des Anlagenbestandes auf Dauer eingehalten werden.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei der Übernahme der Luftqualitätsrichtlinien in die TA Luft ein großer Teil neuer Anlagen nur noch ausnahmsweise genehmigungsfähig sein wird, nämlich wenn die sog. Bagatellklausel greift und Anlagen, die den Stand der Technik einhalten, u. U. nicht mehr genehmigt werden können?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die Bundesregierung erwartet, dass aufgrund der Berücksichtigung des fortschrittlichen Standes der Technik bei der Novellierung der TA Luft, der dynamischen Entwicklung des Standes der Technik zum Anlagenbetrieb, der rückläufigen Emissionen aus dem Verkehrsbereich und anderer Maßnahmen zur Luftreinhaltung die Luftqualitätsgrenzwerte zu den in den Richtlinien angegebenen Zeitpunkten unterschritten werden können.

5. Welche Maßnahmen ergreifen andere Mitgliedsstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung, um die o. g. Richtlinien umzusetzen?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ergreifen auch die übrigen EU-Staaten, soweit noch nicht geschehen, die erforderlichen rechtlichen Maßnahmen, um die genannten EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

6. Hält die Bundesregierung die Umsetzung der Richtlinien durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV) für möglich?

Die Bundesregierung bereitet zur Umsetzung der Richtlinien – wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte) vor. Dieser Weg zur Umsetzung ist nicht nur möglich, sondern rechtlich erforderlich. Eine Umsetzung von derartigen EU-Richtlinien allein durch Verwaltungsvorschriften ist nicht ausreichend (vgl. hierzu auch Antwort auf Frage 10).

7. Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Welche Maßnahmen sehen die EU-Richtlinien für den Fall von Grenzwertüberschreitungen vor?

Nach Artikel 7 Abs. 3 der Luftqualitätsrahmenrichtlinie müssen Aktionspläne erstellt werden, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken.

9. Ist eine Verankerung dieser Grenzwerte im Anlagenzulassungsrecht vorgesehen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Luftqualitätsgrenzwerte in der 22. BIImSchV zu verankern. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte müssen die zuständigen Behörden die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen gegen alle Emittenten richten, die zum Überschreiten der Grenzwerte beitragen. Die Einhaltung dieser Werte ist auch im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen (vgl. Antworten zu den Fragen 2 und 3). Dazu dient die Übernahme der Luftqualitätsgrenzwerte als Immissionswerte in die TA Luft und das damit verbundene Prüfverfahren zur Frage, ob der Betrieb der Anlage zu einer schädlichen Umwelteinwirkung führt.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Implementierung der Luftqualitätsgrenzwerte in der TA Luft den sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergebenden rechtlichen Anforderungen an eine Richtlinienumsetzung genügen würde und wenn ja, aus welchen Gründen?

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes müssen die Luftqualitätsgrenzwerte durch Rechtsvorschriften festgelegt werden. Die Aufnahme von Grenzwerten ausschließlich in eine Verwaltungsvorschrift, die dazu auch nur einen Teil der Schadstoffemittenten umfassen würde, würde EU-Recht widersprechen.

